

Liebe(r) Leser(in)*,



Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.



Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.

Information zum (Weblink)
Datenschutz - Service
oder Fragen per Mail an:
Mail2@volkerschroer.de

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.
*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

Inhalt

 (Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a...1	(3.1) Routine:.....2
2. Datenschutz und Datensicherheit.....1	(3.2) Kernkompetenzen:.....2
a) Verfügbarkeit (Datenschutz mit Sicherheit)...1	(3.3) Fazit:.....3
(1) Ziel:.....1	3. Am Rande notiert.....3
(2) Rechtliche Anforderungen:.....1	a) Personalausweis: Kein Pfand und Kopiereinschränkungen.....3
(2.1) Begrenzung.....2	(1) Deutlicher Hinweis:.....3
(2.2) Sicherheit.....2	(2) Warum:.....3
(2.3) Information und Auskunft.....2	(3) Dringende Empfehlung BMI:.....3
(2.4) Datenübertragung.....2	
(3) Praktische Anforderungen:.....2	

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a



Standard-Datenschutz-Modell
übersichtlich zusammengefasst
11 Seiten



Standard-Datenschutz-Modell
Datenschutzkonferenz DSK
78 Seiten



Datenschutz-Grundverordnung
auf dejure.org



Bundesdatenschutzgesetz
auf dejure.org

Das SDM [der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden. | Aktuell: SDM Version 3.1a (05/2025) Änderung Logo, einzelne grafische Darstellungen, keine inhaltlichen Änderungen | Letzter Maßnahmenkatalog 11/2021: Nr.51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln.“

2. Datenschutz und Datensicherheit

a) Verfügbarkeit (Datenschutz mit Sicherheit)

(1) Ziel:

Mit dem Ziel der Verfügbarkeit im Datenschutz ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und die zugehörigen IT-Systeme für befugte Personen jederzeit vorhanden, abrufbar und funktionsfähig sind. Dies bedeutet zu jeder Zeit den unverzüglicher Zugriff auf, die Auffindbarkeit der (personenbezogenen) Daten und der Verarbeitung im ordnungsgemäß vorgesehenen Prozess, einschließlich einer angemessenen, gut verständlichen Darstellung für die Person (Datenmanagement – Systeme, Datenbanken, Suchfunktionen). Dies bedeutet ein Schutz und zügiger Zugriff auch bei physischen oder technischen Zwischenfällen und bei hoher Systemlast. Bei der Ausnahme eines Störfalles sind und werden Maßnahmen zur Behebung getroffen.



(2) *Rechtliche Anforderungen:*

(2.1) *Begrenzung*

Nach den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in [Art.5 Abs.1e\) DS-GVO](#) dürfen diese in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen gelten Ausnahmen ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ("Speicherbegrenzung").



(2.2) *Sicherheit*

Nach den Vorgaben zur Sicherheiten der Verarbeitung in [Art.32 Abs.1 in Verbindung mit 1b\)](#) sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls u. a. die Fähigkeiten der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen ein.



(2.3) *Information und Auskunft*

Nach den [Art. 13 und 14 DS-GVO](#) ist bei Erhebung von personenbezogenen Daten die Person - IMMER - zu informieren, unabhängig der direkten Erhebung bei den betroffenen oder über Dritte. Jeder Person steht nach [Art.15 DS-GVO](#) ein Auskunftsrecht über die erhobenen und gespeicherten Daten – jederzeit – zu. Sofort bei direkte Erhebung bei der betroffenen Person, Innerhalb einer angemessenen Frist, maximal nach einem Monat bei Erhebung von Dritten und die Auskunft ist unverzüglich spätestens nach einem Monat nach Anfrage zu erteilen. ([Fristen nach Art.12 Abs.3 DS-GVO](#))



(2.4) *Datenübertragung*

Die betroffene Person hat nach [Art.20 DS-GVO](#) das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermitteln zu können.



(3) *Praktische Anforderungen:*

(3.1) *Routine:*

Wichtig ist eine Routine (auch Prozess genannt) zu entwickeln für:

- ✓ Die Erhebung, spätere Löschung und den jederzeitigen Abruf von Daten zu einer Anfrage der Betroffenen.
- ✓ Die Erstellung regelmäßiger Backups, am besten über mehrere Zeitpunkte, falls sich mal ein Virus zwischendurch eingeschlichen haben sollte. Zur Sicherheit sollten diese Backups außerhalb der laufenden Systeme, also extern oder in einer Cloud aufbewahrt werden. Im Ernstfall sollen diese ja der Wiederherstellung dienen.
- ✓ Die regelmäßige Wartung und Prüfung wie Installation von Updates zur Erhaltung fehlerfreier Systeme und Software,



(3.2) *Kernkompetenzen:*

- ▶ **Prävention:** Redundante Systeme (RAID, Cluster) und unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV) minimieren das Risiko von Ausfällen.
- ▶ **Detektion:** Kontinuierliches Monitoring erkennt Engpässe und Angriffe, bevor sie zu kompletten Stillständen bei Systemausfällen führen.
- ▶ **Reaktion:** Ein erprobtes Backup-Konzept (z. B. nach der 3-2-1-Regel) und klare Notfallpläne (Disaster Recovery) garantieren eine schnelle Wiederherstellung.

(3.3) Fazit:

Die Verfügbarkeit von Daten hat sich von einer rein technischen IT-Anforderung zu einer rechtlichen und existenziellen Notwendigkeit entwickelt. Während der Datenschutz klassischerweise oft mit dem Schutz vor unbefugtem Einblick (Vertraulichkeit) gleichgesetzt wird, zeigt die Praxis, dass der Verlust oder die Blockade von Daten – etwa durch Ransomware - Angriffe, Hardwareausfälle oder Naturkatastrophen – oft die schwerwiegenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen hat. Ein moderner Datenschutz ist nur dann wirksam, wenn er die Handlungsfähigkeit von Organisationen sichert und gleichzeitig die Rechte der Betroffenen wahrt, jederzeit auf ihre Daten zugreifen zu können.

Verfügbarkeit im Datenschutz bedeutet digitale Resilienz. Nur wer seine Daten nicht nur schützt, sondern sie auch im Krisenfall verlässlich bereitstellen kann, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der DS-GVO und sichert langfristig das Vertrauen von Kunden, Mitarbeitern und Partnern.

3. Am Rande notiert

a) Personalausweis: Kein Pfand und Kopiereinschränkungen

Neben der DS-GVO gibt es auch ein Personalausweisgesetz, das mit Hinweisen auf der Webseite des Bundesministeriums des Inneren eingesehen werden kann¹.

(1) Deutlicher Hinweis:

Der Umgang mit dem Personalausweis ist rechtlich deutlich enger begrenzt, als viele Organisationen in der Praxis annehmen. Die Leitlinien sind dabei klar: kein Kopieren ohne gesetzliche Grundlage, keine Archivierung von Kopien, kein Scannen und elektronisches Speichern, kein Einbehalten als Pfand, und in jedem Fall muss das Prinzip der Datenminimierung eingehalten werden.

(2) Warum:

Der Personalausweis enthält weit mehr Daten, als für die meisten Zwecke tatsächlich erforderlich sind. Neben Namen, Adresse und Geburtsdatum finden sich dort auch Lichtbild, Staatsangehörigkeit, Körpergröße, Augenfarbe, Zugangsnummer, Seriennummer und die maschinenlesbare Zone (MRZ). Also weit mehr als für den bestimmten Zweck notwendig ist, was gegen Art.5 Abs.1c der DS-GVO verstößt, da weder „angemessen“ noch „erheblich“.

(3) Dringende Empfehlung BMI:

Schwärzen der Ausweiskopie:
Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen auf der Kopie vom Ausweisinhaber geschwärzt werden.



Bildquelle: Vorlagen beim Kraftfahrtbundesamt

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen auf der Kopie von der Ausweisinhaberin oder von dem Ausweisinhaber geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie für die Dokumentennummer, sofern nicht gesetzliche Regelungen diese Angaben erfordern, zum Beispiel das Geldwäschegesetz.

Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen. Die geschwärzten Angaben sollten nicht mehr lesbar oder durch technische Verfahren wiederherstellbar sein. Nach Erfüllung des Verwendungszwecks sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Ausweiskopie umgehend und datenschutzgerecht vernichtet wird, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern

Sofern das Ausweisdokument im Original vorgelegt wird und die Identifizierung erfolgte, genügt in vielen Fällen die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks. Eine zusätzliche Kopie des Ausweises ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bei Bedarf, einfach mal sprechen!

¹ Quelle: Bundesministerium des Inneren: „Artikel Ausweiskopien“

Dokument von <https://volkerschroer.de>